

# Gerichts

# Zeitung.



Zeitschrift

für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:  
B. Hesse in Berlin.

Donnerstag, den 28. Juni.

Das Gesetz unsere Waffe,  
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.  
In den deutschen Postvereinen ... 26 ..  
In Berlin auch monatlich ... 7 1/2 ..  
incl. Porto resp. Dringertlohn.

Inserate:  
die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend, Linden-Straße 81.

## Uebersichts-Karte des Königreichs Sachsen.



NB. Ausser dieser Karte erscheinen in gleich correcter Ausführung in den nächsten Nummern der „Berliner Gerichts-Zeitung“ noch folgende Kriegs-Karten:  
**Uebersichts-Karte des Festungs-Vierecks und**  
**Uebersichts-Karte von Schlesien und den angrenzenden Ländertheilen.**

### Zweite Deputation.

In dem Hotel des königlichen Haus-Ministers Herr von Schleinitz erschien am 8. d. Mis. ein Herr, welcher sich als „Bezirksvorsteher Freitag“ vorstellte und als solcher dem Minister gemeldet zu werden wünschte. Dies geschah, er ward auch vorgelassen und erklärte nun dem Minister, daß er im Auftrage des Comité's zur Unterstützung der im Felde befindlichen Krieger und deren Angehörigen komme, um seine Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, zu welchem Ende er einen Plan von Berlin mit dem Anheimplätzen überreichte, denselben zu dem gedachten Wohlthätigkeitszweck in beliebiger Höhe zu honoriren. Herr von Schleinitz fiel es sofort auf, daß ein Bezirksvorsteher ihn für die beanspruchte Wohlthätigkeit eine Art Gegenleistung und quasi Vergütung offerirte, denn eine solche sollte der Plan von Berlin doch offenbar sein. Er sah sich seinen Mann scharf an, hat ihn dann, ein wenig zu warten, entfernte sich, als wolle er Geld holen, ließ statt dessen aber einen Schutzmann requiriren und stellte diesem den Wohlthätigkeitsbeschlüssen vor. Und daran hatte er sehr wohl gethan. Der Herr Bezirksvorsteher Freitag ward nämlich, sobald er des Polizeibeamten ansichtig wurde, vergestalt verlegen, daß man direct gezwungen war, ein böses Gewissen bei ihm vorauszusetzen. Der Schutzmann machte in Folge dessen auch kurzen Prozeß mit ihm und nahm ihn, da er auf seine Fragen sehr confuse und deshalb verdächtige Antworten gab, mit zur Wache. In dem angebliebenen Bezirksvorsteher Freitag ward hier ein vielbestraftes Subjekt, der Colporteur Johann Grabert ermittelt, der schon bei Gelegenheit des schleswig'schen Krieges in ähnlicher

Weise Schwindelacten verübt hat und dafür gestraft worden ist. Eine neue Betrugs-Anlage ist die natürliche Folge des neuen Attentats auf den Geldbeutel des Herrn von Schleinitz gewesen. Grabert räumte den Schwindel vor Gericht ohne Umstände ein und ist zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

### Sechste Deputation.

Der im Thiergarten als Drehorgelspieler bekannte Invalide Priebe erfuhr eines Tages im November v. J., daß sein 12-jähriger Sohn mehrfach hinter die Schule gegangen sei. Er züchtigte ihn in Folge dessen ganz maßlos, trat ihn mit den Füßen in die Seite, band ihm Hände und Füße und warf ihn so auf einen Haufen Kohlen im Keller, woselbst er, nachdem er acht Stunden so gelegen und ohnmächtig geworden, von mitleidigen Hausbewohnern befreit wurde. Da er schwere Verletzungen davongetragen, so ward dem alten Priebe ängstlich zu Muth, er fürchtete Strafe und kam auf ein seltsames Mittel, dieser zuvorkommen. Er denunzirte nämlich den Schulvorsteher Schmauser, dessen Schule sein Sohn besucht, indem er behauptete, Letzterer sei auf Schmausers Geheiß von anderen Jungen wegen seines Ausbleibens aus der Schule so zugerichtet worden. Das war bei Lage der Dinge eine ganz exorbitante Frechheit. Die Untersuchung ergab indessen die Wahrheit. Priebe ist der wirklich falschen Denunziation, so wie der Mißhandlung und Körperverletzung angeklagt, schuldig erklärt und zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

### Polizei- und Tages-Chronik.

Die Feldpolizei, welche jeden Augenblick zum Abgehen nach Schießen in das Hauptquartier des Königs bereit ist, in welchem sie ihren Hauptstich haben wird, besteht aus dem Polizei-Director Stieber, dem Kriminalkommissar Crasius und den Polizeikommissaren Seyfried und Pfeifer. Sie hat bereits vor einigen Tagen ihre Thätigkeit begonnen. Ein hiesiger Fabrikant hatte im Wege der Licitation eine so erhebliche Lieferung für die Armee erhalten, daß er den Meid einiger Konkurrenten erregte, die nichts Besseres zu thun hatten, als das Gerücht zu verbreiten, der Fabrikant könne unmöglich innerhalb der kontrahirten Zeit die erforderliche Stückzahl liefern und falls dies nicht geschehen sollte, so sei dies allein der Uebernahme einer noch bedeutenderen Lieferung zuzuschreiben, welche er für die bayerische Armee, also für die Feinde, übernommen, die ihm vorweg bezahlt worden sei und durch welche er erst die Mittel erlangt habe, die er zur Ausführung des Auftrags für die preussische Armee brauche. Der § 69 des St.-G.-B. bestimmt nun, daß ein Preuss, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wesentlich Vorschub leistet, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird. Daß die Uebernahme einer Lieferung für eine feindliche Armee Seitens eines Preussen eine derartige Vorschubleistung ist, erscheint wohl außer Zweifel, das Kriegsministerium gab daher von dem entstandenen Gerücht der Staats-Anwaltschaft Kenntniß und diese beauftragte die Feldpolizei mit Ermittlung der Thatfachen, die auch erfolgt ist und durch welche sich als unzweifelhaft herausgestellt hat, daß der Fabrikant auf das Aergste verkommen ist. Er hat nicht nur den Nachweis geführt, daß er vollkommen im Stande ist, seinen Lieferungsvertrag zu erfüllen, sondern auch, daß er seit mehr als 3 Jahren mit Baiern nicht das geringste Geschäft gemacht hat. Der streng conservative Mann ist, was man ihm auch gar nicht verdenken kann, über das Gerücht derart empört,





